



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

**Per Mail an:**

**Betr.: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
hier: Rohdaten hinter den sog. SoKo-Daten

Unser Zeichen: 13B-IFG-851  
Nürnberg, 23.01.2020  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte

hinsichtlich Ihres Antrages auf Informationszugang per E-Mail am 14.11.2019 und dessen Eingrenzung mit E-Mail vom 12.12.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu bildungsspezifische Rohdaten der sogenannten „SoKo“-Daten der Länder Nigeria, Irak und Äthiopien wird im Umfang der beigefügten Anlage stattgegeben und im Übrigen abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 14.11.2019 beantragen Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Rohdaten der sogenannten „SoKo“-Daten („Soziale Komponente“) des Jahresberichtes 2018 „Potenziale von Asylanttragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten“. Mit E-Mail vom 12.12.2019 grenzen Sie den Antrag dahingehend ein, dass sie sich besonders für die Daten von Personen aus den Ländern Nigeria, Irak und Äthiopien interessieren. Relevant seien die bildungsspezifischen Daten wie u.a. Bildungsabschlüsse, Anzahl der Schuljahre, erlernte oder ausgeübte Berufe oder Berufsfelder der drei Länder, sowie Alter und Sprachkenntnisse.



Seite 2 von 2

I.

Ihrem Antrag kann insofern entsprochen werden, dass folgende Datensätze zu den Ländern Nigeria, Irak und Äthiopien als Anlage beigefügt sind:

1. Staatsangehörigkeit, Familienstand
2. Alter, Geschlecht insgesamt
3. Alter, Herkunftsland
4. Bildung, Geschlecht
5. Letzte Tätigkeit und Geschlecht.

In Hinblick auf die erfragten Merkmale möchte ich Sie darauf hinweisen, dass in „SoKo“ weder Bildungsabschlüsse noch Anzahl der Schuljahre oder erlernte Berufe enthalten sind. Erfasst werden lediglich die höchste besuchte Bildungseinrichtung (ohne Angabe der Dauer und des Abschlusses) und die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit (unabhängig davon, ob ein Zusammenhang zu einem erlernten Beruf besteht). Zu Sprachkenntnissen (Muttersprache und Fremdsprachenkenntnisse) werden vom Forschungszentrum keine Auswertungen vorgenommen. Dementsprechend kann diesbezüglich Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Darüber hinaus wurden in den Datensätzen die Fallzahlen kleiner als die Zahl 10 zum Schutz personenbezogener Daten Dritter gem. § 5 Abs. 1 IFG geschwärzt. Damit soll eine mögliche Identifizierbarkeit natürlicher Personen ausgeschlossen werden.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 13B -, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

